



GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20
E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at
Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 28.03.2024

GZ: 612/2024/68119

Betrifft: Kabelgrave- und Verlegearbeiten im Gebiet Hirnsdorf
Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 und § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung auf nachstehend angeführte Straßen/Wege mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Feistritztal, KG 64212 St. Johann bei Herberstein folgendes verfügt:

Antragsteller: **Firma Hitthaller, 8700 Leoben
Ing. Christoph Pilz – 0664/5267871**

Auftraggeber: **A1 Telekom Austria AG**

Bauvorhaben: **Grabungsarbeiten zur Kabelverlegung im Gebiet Hirnsdorf der bezeichneten Wege bzw. Grundstücke (laut beiliegenden Plänen) GrSt.Nr 537/7, GrSt.Nr. 549/4, P&R Hirnsdorf; GrSt.Nr. 550/2, Rüsthausweg GrSt.Nr. 549/9 und 549/2 Gemeindeamt Feistritztal 549/2 und KG 68119 Hirnsdorf**

Zeitraum: **11.04.2024 bis 31.07.2024 in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr
ausgenommen: Samstag/Sonntag – einseitig befahrbar**

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:

1. Für die Beweissicherung ist eine Fotodokumentation vor Baubeginn der Gemeinde vorzulegen.
2. Es kommt durch die Grabungs- bzw. Anschluss Arbeiten in unmittelbarem Ortsbereich zu einer völligen Einschränkung des Verkehrs.
3. Die Anrainer wurden von der Antragstellenden Firma verständigt
4. Die Künetten sind mit SSm-Materialien aufzufüllen.
5. Die Gemeinde Feistritztal hält sich für sämtliche Folgeschäden (auch Setzungen) für einen Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren an Ihrer Firma schadlos.
6. Für die Dauer der Arbeiten wird eine einseitige Sperre der Gemeindestraßen „Rüsthausweg“ von 11.04.2024 bis 31.07.2024 verordnet.
7. Der Fahrzeugverkehr für Anrainer und Grundbesitzer ist gegeben.
8. Für Einsatzfahrzeuge und den laufenden Verkehr ist die Durchfahrt gegeben.
9. Die Baustelle ist während der Arbeiten ordnungsgemäß anzukündigen bzw. abzusichern (Straßenverkehrszeichen).
10. Verunreinigungen der Straße sind umgehend zu entfernen.
11. Bis spätestens Ende der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Gemeindestrasse / des Gemeindegrundes (Straßengrund bzw. Bankett) wie vor Beginn der Arbeiten zu setzen.
12. Verlegte Verrohrungen sind zu beachten.

Kundmachung:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 durch in den Punkt I. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

